

BGer 5A_635/2024 vom 3. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_635_2024

FR: TF 5A_635/2024 du 3 octobre 2024

IT: TF 5A_635/2024 del 3 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Die weitere Beschwerde scheint sich trotz der identischen Überschrift - "Beschwerde / Verfügung vom 13.08.2024" - auf die (ebenfalls beigelegte) Instruktionsverfügung des Zivilkreisgerichtes vom 3. September 2024 betreffend das vom Beschwerdeführer neu eingereichte Eheschutz (abänderungs) gesuch zu beziehen. Dies lässt sich angesichts der unklaren Ausführungen nicht abschliessend sagen, aber die Inhalte betreffen, soweit sie überhaupt nachvollziehbar sind, den Eheschutz und weisen keinen Konnex mit der Schuldneranweisung auf. Eine Verfügung oder ein Entscheid des Zivilkreisgerichtes ist jedoch von vornherein nicht beim Bundesgericht anfechtbar, weil es sich nicht um einen kantonal letztinstanzlichen Akt handelt (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Bei der primären Beschwerde ist unter dem Stichwort "Gegenstand" klar definiert, dass sie gegen die Schuldneranweisung gerichtet ist. Angefochten ist diesbezüglich ein kantonal letztinstanzliches Urteil mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert, so dass die Beschwerde in Zivilsachen offen steht (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 3

Soweit sich die zahlreichen, zum Teil kaum verständlichen Begehren jedoch auf anderes als die Schuldneranweisung beziehen, namentlich auf dem seinerzeitigen Eheschutzentscheid, welcher "erzungen in Rechtskraft erwachsen" sei (so z.B. das Begehren um Feststellung, das die kantonalen Instanzen seine versöhnliche Haltung ignoriert und das folgenschwere Fremdgehen der Ehefrau in der überteuerten Fremdwohnung begünstigt hätten, u.ä.m.), kann darauf ebenfalls von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 5

Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerde nicht ansatzweise gerecht:

Betreffend die Sachverhaltsfeststellung erfolgen blosse Stichworte, wonach die Nachteile ignoriert und die Unterhaltsberechnung aufgrund falscher Einkommenszahlen vorgenommen worden sei. Nähere Ausführungen erfolgen jedoch nicht, geschweige denn substantiierte Verfassungsrügen.

In rechtlicher Hinsicht erfolgen keine Ausführungen und es mangelt insofern an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die eine Beschwerde als offensichtlich unzulässig und die andere teils als ebenfalls offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.